

Satzung der Gemeinde Salzweg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.11.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Salzweg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) sowie
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder einem Urnenfach erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung bzw. für die Dauer des Erwerbs bei vorzeitiger Reservierung
 - b) bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	40,00 €
b)	eine Familiengrabstätte	80,00 €
c)	ein Einzelurnenwandfach	20,00 €
d)	ein Doppelurnenwandfach	36,00 €
e)	ein Viererurnenwandfach	70,00 €
f)	ein Einzelurnenerdgrab	20,00 €
g)	ein Doppelurnenerdgrab	36,00 €
h)	ein Viererurnenerdgrab	70,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a)	für jeden angefangenen Benutzungstag	32,00 €
b)	für die Ausschmückung/Beleuchtung	66,00 € pauschal

Die Gebühr unter Buchst. b) fällt auch an, wenn die Aufbahrung auf dem Vorplatz zum Leichenhaus erfolgt.

- (2) Die Gebühren bei einer Bestattung bzw. Beisetzung betragen:

a)	für Einzel- und Familiengräber	939,00 €
b)	für Einzel- und Familiengräber mit Tiefenlage (bis 2,40 m)	1.082,00 €
c)	für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. LJ	759,00 €
	ohne Containereinsatz	592,00 €
d)	für Urnenerdgräber (Einzel-/Familiengräber und Urnenfeld)	281,00 €
e)	für das Entfernen der Grabeinfassung und -bepflanzung	96,00 €
f)	für das Entfernen der Grabeinfassung, -bepflanzung und Grabplatte	204,00 €

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- das Öffnen und Schließen des Grabes, Containereinsatz bei a), b) und c Pos. 1), Erdabfuhr
- Sargträger, Urnenträger bzw. Begleitung beim Transport
- Beisetzungsakt
- die Erstanlage des Grabbeetes, Ordnen des Blumenschmuckes und der Kränze
- die allgemeinen Verwaltungskosten

Entfällt die eine oder andere Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein (ausgenommen Buchst. e und f). Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Urnenfach beträgt: 281,00 €

Bei mehreren Urnen reduziert sich die Gebühr für die weiteren Urnen um die Hälfte.

Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- Urnenträger bzw. Begleitung beim Transport
- Öffnen und Schließen des Urnenfaches
- Ordnen des Blumenschmuckes und der Kränze
- die allgemeinen Verwaltungskosten

(4) Die Gebühr für eine Umbettung und Exhumierung beträgt:

a) Umbettung einer Leiche:	1.076,00 €
b) Umbettung jeder weiteren Leiche aus demselben Grab:	538,00 €
c) zusätzlicher Containereinsatz bei Umbettungen	168,00 €
d) Exhumierung einer Leiche:	538,00 €
e) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in ein Urnenfach und umgekehrt:	180,00 €
f) Umbettung einer Urne von Nische zu Nische derselben Urnenwand:	120,00 €
g) Umbettung einer Urne von einem Erdgrab in ein anderes Erdgrab:	192,00 €
h) Urnenausgrabung aus Erdgrab:	180,00 €
i) Herausnahme einer Urne aus Urnenwand:	96,00 €
j) Herausnahme einer Urne aus Urnenwand u. endgültige Beisetzung in Grabfeld:	156,00 €

(5) Im Einzelfall fallen folgende Gebühren an:

Mehraufwand Erdbestattungen bei Frost	54,00 €
Mehraufwand Erdbestattungen bei Kompressoreinsatz je Std.	54,00 €
Transport einer Leiche zum Leichenhaus (Leihsgarg)	251,00 €
Schließdienst bei Überführungen	96,00 €
Aufsichtspflicht bei Überführungen nach auswärts	84,00 €
Entfernen und Entsorgen Sargbretter pro Sarg (auf Wunsch der Angehörigen)	60,00 €
Regiearbeiten: Stundenlohn pro Person:	58,00 €
Zuschläge für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit:	
Grabherstellung:	+ 72,00 €
Schließdienst bei Überführungen:	+ 12,00 €
Regiearbeiten	+ 10,00 €

(6) Andere als die angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für den Sarg und die Einsargung, für den eventuellen Leichenpass, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofssatzung beträgt 30,00 €.

(2) Die Gebühr für die Genehmigung für Grabmäler beträgt 26,00 €.

(3) Für die Urnenkammerabdeckung in den Urnenwänden wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

a)	Einzelfach:	80,00 €
b)	Doppelfach:	125,00 €
c)	Vierfach:	190,00 €

(4) Für Zubehör und Beschriftung der Urnenkammern werden folgende Gebühren erhoben

a)	Kerzen- und Vasenhalter:	114,00 €
b)	Porzellanbild:	123,00 €
c)	Beschriftung:	10,70 €/Buchstabe
d)	Kreuz gehauen und gestrichen	24,00 €

(5) Für Zubehör und Beschriftung der Urnenerdgräber werden folgende Gebühren erhoben

a)	Granitplatte rund (Durchmesser 30 cm)	15,00 €
b)	Granitplatte eckig (30 x 30 cm)	20,00 €
c)	Granitplatte und Schildhalter für Einzelurnenerdgrab	25,00 €
d)	Granitplatte und Schildhalter für Doppelurnenerdgrab	35,00 €
e)	Edelstahlschild (Schild + Schrift + vorgefertigte Grafik)	125,00 €
f)	Edelstahlschild (Schild + Schrift + individuelles Bild)	145,00 €

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung mit 1. Änderungssatzung vom 25.01.2017 außer Kraft.

Salzweg, 24.11.2020

GEMEINDE SALZWEG

Josef Putz
1. Bürgermeister

